

zu 9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Fortsetzung

- 9.1 Rechnungen sind vom Auftragnehmer auf die Rechnungsadresse wie in der Bestellung angegebenen auszustellen und dieser direkt zuzusenden. Die mit der jeweiligen Rechnungsadresse angegebenen Bedarfsstellen sind Schuldner und somit direkte Ansprechpartner bei Zahlungsverzug.

Auf den Rechnungen müssen der Name des Bestellenden, die Rahmenvertragsnummer (= Vergabenummer „V0229/2026“), die Stelle, zu der angeliefert wurde (Lieferstelle), und, sofern aus dem BreKat bestellt worden ist, die BreKat-Bestellnummer vermerkt werden.

- 9.2 Die im Formblatt 244 HB angegebene wertmäßige Bagatellgrenze gilt nicht bei Lieferungen oder Leistungen als Abruf aus einem Rahmenvertrag (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 E-RgVO).

Die Regelungen in § 3 Absatz 2 Satz 3 E-RgVO sowie im Formblatt 244HB zur Beifügung rechnungsbegründender Unterlagen sind zu beachten. Rechnungsbegründende Unterlagen sind insbesondere Lieferscheine.

Zuwendungsempfänger des Landes Bremen bzw. seiner Kommunen (siehe V. der EVB Bezugsberechtigte) sind von den bremischen Regelungen zur elektronischen Rechnung ausgenommen.

Für Kooperationspartner (siehe IV. der EVB Bezugsberechtigte) in Niedersachsen gelten die Regelungen des Landes Niedersachsen zur elektronischen Rechnung. Diese sehen für Niedersachsen derzeit die Möglichkeit, jedoch keine Verpflichtung zum Versand von E-Rechnungen vor. Näheres können die jeweiligen Kooperationspartner ggf. eigenständig mitteilen bzw. kann von dort angefordert werden.

- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abrufmengen unaufgefordert vierteljährlich jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende dem Auftraggeber (Immobilien Bremen – Einkauf) bekanntzugeben. Folgende Angaben sind als Excel-Datei per E-Mail an einkauf@immobilien.bremen.de zu liefern:

- BreKat-Bestellnummer („Best.-Nr. (BreKat)“)
[bei Bestellungen, die nicht über den BreKat ausgelöst worden sind, bleibt dieses Feld leer.]
- „Bestell-Datum“
- Rahmenvertragspositionsnummer („RV-Pos.“),
- BreKat-Artikelnummer („Art.-Nr. (BreKat)“),
- Lieferantenartikelnummer („Art.-Nr. (Lieferant)“),
[insbesondere für Fälle, in denen nicht über den BreKat bestellt wurde und für Sonderbedarfe]
- Produktname/Artikelbezeichnung („Artikel“),
- Verpackungseinheit („VE“),
- Mengeninhalt einer Verpackungseinheit („Menge/VE“),
- Netto-Preis pro Verpackungseinheit („Einzelpreis (Netto)“),
- Anzahl der gelieferten Verpackungseinheiten („Anzahl VE“),
- „Rechnungsadresse“,
- „Lieferadresse“.

Die in Anführungszeichen gesetzten Bezeichnungen sollen verwendet werden, um eine automatisierte Auswertung zu ermöglichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, entsprechend über die Sonderbedarfe zu berichten, die neben den Rahmenvertragsprodukten bei ihm von dem für diesen Rahmenvertrag bezugsberechtigten Kunden bestellt wurden.

– Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen –